

Aufsichtspflicht beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen

1. Einleitung

„Aufsichtspflicht ist die Pflicht zur Beaufsichtigung einer Person. Sie besteht grundsätzlich nur für minderjährige Menschen. Die Aufsichtspflicht ist dabei ein Teil der umfassenden elterlichen Sorge für ihre minderjährigen Kinder und kann dabei ohne große Voraussetzungen von den Sorgeberechtigten an Dritte (z.B. Jugendleiter, Trainer) übertragen werden. Wer die Aufsichtspflicht hat, der übernimmt Verantwortung.

Verantwortung bedeutet, für die Folgen eigener oder fremder Handlungen Rechenschaft abzulegen. Sie drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, später Antwort auf mögliche Fragen zu deren Folgen zu geben. Eine Grundvoraussetzung ist die Fähigkeit zur bewussten Entscheidung. Eine Verantwortung zieht immer eine Verantwortlichkeit nach sich, d. h. die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des Verantwortungsbereichs im gewünschten Sinne verläuft. Eine aufsichtführende Person muss geeignet sein, also das nötige Fachwissen aufweisen und über entsprechende Erfahrung verfügen. Eine qualifizierende Ausbildung ist ein wichtiger Bestandteil zur Erlangung dieser Kompetenz, aber keine gesetzliche Pflicht.

Hintergrund der Aufsichtspflicht ist die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen. Dahinter steht die Annahme, dass diese mit noch nicht ausreichendem Gefahrenbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind und besonders in der Gruppe mit Gleichaltrigen zu irrationalem, selbstüberschätzendem und emotionalem Handeln neigen.

Nach deutschem Recht ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Minderjährige sind demnach Menschen vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle minderjährigen Personen, also alle Personen unter 18 Jahren!

Es gilt u.a.:

6 bis 14 Jahre: Kind

- ab 6 Jahre allgemeine Schulpflicht

Ab 14 Jahre: Jugendlicher

- bedingte Strafmündigkeit

Ab 18 Jahren: Erwachsener

- Volljährigkeit, volle Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit

Hinweis:

Nicht selten kommt es bei Altersangaben zu Fehlern, insbesondere beim Verwenden von Ordnungszahlen. So ist beispielsweise ein Kind im 7. Lebensjahr nicht sieben Jahre alt, sondern sechs. Um Verwechslungen auszuschließen, empfiehlt es sich Altersangaben mit Kardinalzahlen zu geben; im besagten Fall hieße es dann „mit sechs Jahren“, „sechs Jahre alt“, „ab sechs Jahren“.

Im Strafrecht spielen bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit/Einsichtsfähigkeit neben dem Alter des Kindes weitere Kriterien eine Rolle. Lediglich für Kinder, die zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt die unwiderlegliche Vermutung der Schuldunfähigkeit. Ein Kind über 14 Jahre ist (nur dann) schuldfähig, wenn es nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln.

Die Aufsichtspflicht dient zweierlei:

- den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren) und
- Dritte vor Schäden durch Minderjährige zu schützen.

Die aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere physische, psychische Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit eines Menschen sowie Beschädigungen, Vernichtungen an und von Gegenständen und Kleidung vermieden werden. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Minderjährige sind im Gesetz nur grob geregelt (BGB §§ 823, 828 und 832). Deswegen ist man auf die Interpretation durch Gerichte angewiesen, die Unfälle oder Schadensereignisse immer erst im Nachhinein und damit für den Betroffenen eigentlich immer zu spät beurteilen. Ganz anders im Schulsport: hier gibt es seitens der Schulbehörden mehr oder weniger eng gefasste und verbindliche Regelungen zur Ausübung des Kletterns, die von den Aufsichtspersonen strikt einzuhalten sind.

2. Zustandekommen der Aufsichtspflicht

Nehmen Kinder und Jugendliche an Kletterangeboten der Sektion teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (also Fachübungsleiter/Trainer, Jugendleiter etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und gegebenenfalls auch kurz davor und kurz danach. Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht ist die Teilnahme eines Kindes/Jugendlichen an einer Sektionsveranstaltung (z.B. Kinderkletterkurs, Ausfahrt) und die Zustimmung der Eltern dazu. Zwischen den Eltern und der Sektion kommt mündlich, schriftlich oder auch stillschweigend ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf etc.) durch von der Sektion beauftragte Personen umfasst.

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Sektionsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht oft nur mündlich oder stillschweigend. Es besteht Versicherungsschutz bei gerechtfertigten Haftpflichtansprüchen.

3. Umfang der Aufsicht

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet in der Regel beim Betreten/Verlassen der Kletteranlage bzw. am Treffpunkt. Der Betreuer sollte gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen (wann, wo, an wen werden Kinder übergeben). Das ist wichtig, denn oft lassen Eltern die Kinder schon „an der Straße aus dem Auto“ und sind dann weg. Dies kann eine Gefahr für die Kinder sein, wenn der Betreuer sich verspätet oder die Stunde ausfällt. Hin- und Rückweg zur Sportstätte fallen nicht unter die Aufsichtspflicht. Hier setzt die Verantwortlichkeit der Eltern ein – es sei denn, es gibt besondere Vereinbarungen. Die Aufsichtspflicht gilt in der Regel für die Zeit, in der die Veranstaltung stattfindet und für die der Betreuer Verantwortung übernommen hat.

Nicht abgeholt Kinder dürfen allerdings auch außerhalb dieses Zeitrahmens nicht alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden. Da in der Praxis manche Kinder und Jugendliche bereits vor Beginn der Veranstaltung vor Ort sind, empfiehlt es sich, den Zeitraum der Beaufsichtigung um 5 bis 10 Minuten vor und nach der eigentlichen Veranstaltung auszudehnen, d.h. Betreuer sollten vor dem offiziellen Beginn anwesend sein und nach Beendigung der Betreuungszeit warten, bis alle Kinder und Jugendlichen abgeholt sind bzw. sich auf dem Nachhauseweg befinden.

4. Intensität der Aufsicht

Die Intensität der Aufsicht hängt ab von:

- a) kalendarischem Alter, biologischem Alter (Entwicklungsstand) Eigenart (körperliche und geistige Besonderheiten), Charakter (psychologische Persönlichkeitseigenschaften)
- b) Bedürfnisse des Einzelnen: Behinderung, Krankheit, Medikamente
- c) den örtlichen Verhältnissen, der Umgebung (Kletterwand, Umkleide, Zu- und Abgänge)
- d) dem Ausmaß der Gefahren (objektive und subjektive)
- e) der Vorhersehbarkeit (z.B. Anfänger befolgen nicht immer das Bremshandprinzip) und Vermeidbarkeit des Schadens (z.B. Hintersicherung vermeidet Durchlaufen des Bremsseiles)
- f) der Zumutbarkeit (z.B. muss nicht jeder einzelne Haken einer Kletterwand kontrolliert werden, wohl aber die Klettergurte der Kinder auf korrekten Verschluss)

Wie viele Kinder/Jugendliche können von einem Betreuer beaufsichtigt werden?

Aus rechtlicher Sicht gibt es hier keine Vorschriften. Daher gilt: so viele, wie er verantwortlich beaufsichtigen kann. Kletterwandgröße, Kenntnisstand und Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.

Der DAV empfiehlt folgenden Betreuer-Teilnehmerschlüssel:

1 Aufsichtsführender : 6 Teilnehmer

Diese Empfehlungen sind jedoch gelegentlich zu relativieren, z.B. bei problematischen Gruppen, und müssen immer den Rahmenbedingungen angepasst werden. Besonders bei langjährigen Betreuungssituationen oder in der Leistungsförderung beim Wettkampfklettern sind Klettergruppen zu beobachten, bei denen durch eine intensive Ausbildung und lange individuelle Betreuung auch bei Kindern eine sehr hohe Qualität der Sicherungsbedienung und des Risikoverhaltens beobachtet werden kann und so die Gruppengröße höher ausfallen kann.

Sonderfall Schule:

Beim Klettern im Schulsport herrschen andere Rahmenbedingungen und Vorgaben. Es gelten die Regelungen der Bundesländer. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) empfiehlt für den Schulsport eine Obergrenze von 15 Schülern je Lehrkraft.

Grundsätzlich empfiehlt der DAV auch hier ein Betreuerschlüssel, der sich primär daran orientiert, wie die jeweiligen Bedingungen und Kompetenzen vorliegen. Ein Abweichen von dem Betreuerschlüssel 1:6 sollte gut begründet sein. Eine entsprechende Qualifikation bei der ausführenden Aufsichtsperson, die alle 2 bis 3 Jahre fortgebildet wird, wird ebenso empfohlen.

5. Erfüllung der Aufsichtspflicht

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es kein Patentrezept.

Der Aufsichtspflichtige muss stets mögliche Gefahren erkennen und alle Vorkehrungen treffen, die einen Schaden verhindern können und die Befolgung seiner Anordnungen (Gebote und Verbote) laufend überwachen.

Im Allgemeinen reicht vernünftiges Denken und Handeln, verbunden mit Sachkunde und Erfahrung, um gar nicht erst in eine brenzlige Situation zu kommen. Die erforderliche Sachkunde kann in qualifizierenden Ausbildungskursen erworben werden. Die Überprüfung der Eignung des Aufsichtspflichtigen obliegt der Sektion .

Der Bundesgerichtshof hat hierzu wie folgt formuliert:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was [Betreuern] in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger [Betreuer] nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt“ (BGH in NJW 1984, S. 2574).

Faustregeln zur Umsetzung der Aufsichtspflicht:

Berücksichtigung der fachsportlichen Grundlagen

- „Aktion Sicher Klettern“ (Partnercheck etc.)
- Kenntnis möglicher Fehlerquellen und Unfallgefahren
- Regelmäßige fachsportliche Fortbildungen
- u.v.a.m.

Information, Kenntnis der pädagogischen Situation

- Kennen persönlicher Besonderheiten der betreuten Gruppe (z. B. mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Teilnehmer)
- Beobachtung des Gruppenverhaltens
- Kennen der örtlichen Umgebung
- Einschätzen von Gefahrenquellen (Sicherheit der Kletterwand)
- Klarheit über eigene Lernziele
- Reflexion der eigenen Qualifikation und Erfahrung
- Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen der Betreuer
- Klarheit über Erste Hilfe und die Einleitung einer Notrufmeldung

Belehrung, Aufklärung und Warnung

- Hinweis auf Gefahren und Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen und Gebote
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen
- Aussprechen von Verboten

Leitung, Überwachung und Kontrolle

- Wissen, wo die Gruppe sich aufhält und was sie tut
- Überprüfen, ob Anweisungen eingehalten werden
- Kontrolle der Sicherheit der Kletterwand und Klettermaterialien
- notwendigenfalls für geeignete zusätzliche Betreuung sorgen oder Inhalte anpassen

Eingreifen und Durchsetzen von Anweisungen

- Bei Nichteinhalten von Anweisungen klare Reaktion zeigen
- unter Umständen auch Strafen aussprechen (z. B. Ausschluss oder Auszeit)

Spezielle Aufsichtsformen beim Klettern

Sichern unter Kontrolle bedeutet eine Beaufsichtigung des Sichernden mit der Möglichkeit eines direkten Eingreifens (Halten und Fassen des Bremsseils, Korrektur der Bedienung des Sicherungsgeräts etc.). Es kann nur eine Seilschaft betreut werden. Die beaufsichtigende Person steht körpernah und eingriffsbereit neben der zu betreuenden Seilschaft.

Sichern mit Betreuung bedeutet, dass gleichzeitig mehrere Seilschaften beaufsichtigt werden. Bei dieser Aufsicht besteht Sichtkontakt und ein verbales Eingreifen bzw. Steuern des Verhaltens ist möglich. Dabei kann eine Hintersicherung durch einen weiteren Kursteilnehmer/Kind erfolgen. Auf die Hintersicherung kann verzichtet werden, wenn die Betreffenden die motorische, kognitive und soziale Sicherungskompetenz besitzen.

Exkurs:

Die Hintersicherung beim Topropeklettern durch eine 3. Person/Kind kann mit Sicherungsgerät oder durch Handsicherung durchgeführt werden. Vorteil bei der Verwendung eines Sicherungsgeräts zur Hintersicherung ist, dass die Person/Kind die Hintersicherung nicht ohne weiteres aufgeben kann, da sie/es fest mit dem Sicherungsseil „verbunden“ ist, und, dass das Sicherungshandling des Geräts geübt wird.

In der Vorstiegssituation ist eine Hintersicherung komplizierter. Natürlich kann auch hier durch eine 3. Person/Kind per Handsicherung ein Sicherheitsplus für Bremshandfehler erreicht werden. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Form der Hintersicherung beim Vorsteigen nur für Stürze weiter oben wirkt. Bei bodennahen Stürzen (bis zum 4. Haken an Kunstwänden) kann nicht so eng hintersichert werden, dass die Hintersicherung wirkt. Zudem werden weitere komplexe Fehlermöglichkeiten wie Standort des Sichernden, Menge des ausgegebenen Seils zum Clippen, Bewertung der Sturzsituation ob weicher oder härter gesichert werden muss, durch eine Hintersicherung nicht vermieden. Eventuell werden durch die Hintersicherung beim Vorstieg neue Gefahren geschaffen, beispielsweise wenn der Sichernde das Seil zum Clippen ausgeben möchte, dies vom Hintersichernden aber nicht schnell genug erhält; oder wenn er das Bremsseil beim „Tunneln“ verliert, da der Hintersichernde im selben Moment das Seil zu heftig einnimmt und den Sichernden dadurch behindert bzw. das Bremsseil aus der Hand zieht.

Selbständiges Sichern bedeutet Klettern ohne Beaufsichtigung. Bei Kursen bzw. beim Besuch einer Kletteranlage muss für 14- bis 17- Jährige die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (am besten von allen) vorliegen.

6. Sicherungsgeräte

Geeignete Sicherungsgeräte sind prinzipiell das Tube, die HMS sowie das Smart, GriGri und Click Up als halbautomatische Sicherungsgeräte. Die Entscheidung, welches dieser Geräte verwendet wird, hängt von den „motorischen, sozialen und kognitiven Sicherungskompetenzen“ der Kinder/Jugendlichen und der Hintersicherungssituation ab. Die dynamischen Sicherungsgeräte machen Sinn, wenn eine Hintersicherung stattfindet. Halbautomaten bieten ein Sicherheitsplus, wenn ohne Hintersicherung gearbeitet wird. Ein Verständnis für die Mechanik des Geräts und die Gefahr von Fehlbedienungsmöglichkeiten ist für alle Geräte nötig.

Wenn ein Kurs am Naturfels stattfindet, beeinflusst das die Sicherungsproblematik insofern, als dass Hakenabstände, möglicher Aufprall auf Bändern sowie Steinschlagrisiko zusätzlich bewertet werden müssen.

7. Wer haftet für was – rechtliche Folgen

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Wenn aber doch einmal etwas passiert und ein Gruppenmitglied oder ein anderer einen Schaden erleidet, kommen haftungsrechtliche Fragen ins Spiel: Wurde die Aufsichtspflicht verletzt? War der Schaden vorhersehbar und hätte dieser verhindert werden können? Wer hat die Aufsicht geführt? Wer muss für den Schaden aufkommen?

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nicht vor, wenn der Schaden trotz ausreichender Aufsicht entstanden ist oder wenn er auch bei ausreichender Aufsicht entstanden wäre. Es muss also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung der Aufsichtspflicht und dem Entstehen des Schadens gegeben sein. Der entstandene Schaden muss dazu ursächlich auf der Verletzung der Aufsichtspflicht beruhen. Ist ein Schaden derart entstanden, so gilt, dass der Betreuer der Gruppe beweisen muss, dass er im konkreten Fall alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat, und dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht und wiederholter Belehrung entstanden wäre.

Eine Haftung setzt immer ein schuldhaftes Verhalten bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommen dabei Vorsatz und Fahrlässigkeit in Betracht. Vorsatz liegt vor, wenn die Betreuungsperson will bzw. in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Das bedeutet konkret, dass Betreuer mögliche Gefahren voraussehen oder prüfen müssen, ob Gefahr droht, und dass sie alles tun müssen, um diese zu vermeiden. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären. Sorgfalt ist also das gründliche Vorgehen, wobei alle wesentlichen Aspekte beachtet werden, z. B. alle Regeln des Kletterns bzw. der aktuelle Stand der Sicherungstechnik.

Im Zivilrecht geht es in erster Linie um den Ersatz eines entstandenen Schadens, z.B. Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausfall, Schmerzensgeld, Reparaturkosten. Davon zu unterscheiden ist das Strafrecht. Im Strafrecht stellt der Gesetzgeber bestimmte Handlungen unter Strafe. Strafrechtliche Konsequenzen stehen an, wenn es zu nicht unerheblichen Verletzungen des Betreuten oder eines Dritten (Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung) oder gar zu einem Todesfall kommt (Vorwurf der fahrlässigen Tötung). Mögliche Folgen sind: Verwarnungen, Auflagen, Bußgelder sowie Geld- und Haftstrafen. Größter Unterschied zum Zivilrecht ist, dass man sich im Strafrecht nicht durch Versicherungen oder Haftungsübernahmen durch den Verein „freikaufen“ kann. Strafrechtlich muss jeder für sich die Folgen seines Handelns tragen!

Kinder sind grundsätzlich nicht strafmündig, d.h. sie können für die Folgen ihres Tuns weder strafbar noch haftbar gemacht werden. Ein Geschädigter kann also keinen Schadenersatz oder Schmerzensgeld von einem Kind erhalten. Im Falle einer Fehlbedienung eines Sicherungsgerätes durch ein Kind wird der Aufsichtsführende Rechenschaft ablegen und bei Verletzung der Aufsichtspflicht Verantwortung für die Folgen übernehmen müssen.

Wenn im Rahmen einer Sektionsveranstaltung etwas passiert ist:

Aufsichtspflichtverletzung? Nein	Aufsichtspflichtverletzung? Ja	
	Leicht fahrlässig	Grob fahrlässig/vorsätzlich
Betreuer: keine Haftung	Betreuer: Schadensersatz und Bestrafung nach StGB möglich Aber faktisch keine Pflicht zu Schadensersatz, da ...	Betreuer: Voller Schadensersatz Bestrafung nach StGB wahrscheinlich
Sektion: keine Haftung	. . .Sektion ebenfalls haftet und den Betreuer von Schadensersatz freistellen muss	Sektion haftet daneben ebenfalls und kann voll zum Schadensersatz herangezogen werden
Vereinshaftpflicht- versicherung: wehrt Anspruch als ungerechtfertigt ab	Vereinshaftpflicht- versicherung zahlt	Grob fahrlässig: Vereinshaftpflicht- versicherung zahlt! Vorsätzlich: Vereinshaftpflicht- versicherung zahlt nicht!

Literatur:

Burger, Klaus: Sorgfaltspflicht, Aufsichtspflicht und Eigenverantwortung am Beispiel des Seilgartens, Tagungsband Symposium Alpine Sicherheit Bad Reichenhall 2009, S. 240-319
 DAV: Empfehlung zur Sicherungskompetenz Jugendlicher und Kinder, 2011
 DAV: Stufenentwicklung vom beaufsichtigten zum selbständigen Sichern beim Klettern in Abhängigkeit von kognitiven, motorischen und sozialen Kompetenzen, 2011
 DAV: Alpin Lehrplan 2a, BLV, 2011
 DAV: Indoorklettern, BLV, 2011
 DAV: Sicher Topropeklettern und Vorsteigen mit den DAV Kletterscheinen, 2010
 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen, BG/GUV-SI 8013, 2010
 JDAV: Heft „Zum Thema: Rechtsfragen in der Jugendarbeit“, 2006
 Wikipedia: Verantwortung; Aufsicht, am 25.08.2011

Besonderer Dank an Thorsten Väh für die zur Verfügung Stellung seines Textes: Allgemeine Empfehlungen zum Thema Aufsichtspflicht, Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V., 2010